

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise.

REISEGEWERBE IN FRANKREICH

Zur Ausübung einer Reisegewerbetätigkeit in Frankreich seitens eines Franzosen oder eines EU-Staatsangehörigen wird eine Reisegewerbekarte (*carte de commerçant non sédentaire*) benötigt.

I) Die Antragstelle

Seit dem 10. März 2010 ist es nicht mehr die Präfektur, die die Reisegewerbekarte ausstellt, sondern die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK).

Die territorial zuständige Industrie- und Handelskammer (oder Handwerkskammer) ist die der Niederlassungsgemeinde des Antragstellers. Es handelt sich hierbei um die Gemeinde, wo sich der Wohnsitz oder Firmensitz des Antragstellers befindet. Eine Person ohne festen Wohnsitz kann entweder eine Anschlussgemeinde oder die Gemeinde als Niederlassungsgemeinde auswählen, in der die ambulante Tätigkeit ausgeübt wird.

II) Wer ist Antragsteller?

Jede juristische oder natürliche Person, die auf der Strasse, in den Markthallen oder auf den Marktplätzen eine Tätigkeit ausübt, muss die Reisegewerbekarte beantragen.

Antragsteller ist grundsätzlich jede Person, die seit mehr als 6 Monaten einen festen Wohnsitz in Frankreich oder in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat hat. Diese Person muss entweder die französische Nationalität besitzen oder Angehöriger der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums sein.

Es wird nur eine Reisegewerbekarte pro Firma ausgestellt. Demnach kann ein Ehepartner, der an dem Unternehmen teilnimmt (*conjoint collaborateur*), ein Gesellschafter, ein Generalbevollmächtigter oder ein Mitarbeiter keine

Reisegewerbekarte ausgestellt bekommen. Diese müssen eine Fotokopie der Reisegewerbekarte sowie einen Identitätsnachweis vorlegen im Falle einer Kontrolle und nachweisen, in welchem Arbeitsverhältnis sie zu der Firma stehen.

III) Für welchen Tätigkeitsbereich ist keine Reisegewerbekarte notwendig?

Zur Ausübung der vorliegenden Tätigkeiten bedarf es keiner Reisegewerbekarte:

- Handelsvertreter, Kundenwerber, VRP, VDI;
- über Betriebsräte verkaufte Produkte;
- Verkaufsrundgänge einer Firma in den angrenzenden Gemeinden (Verkaufsrundgänge);
- Künstler, Landwirte, die ihre Eigenproduktion verkaufen;
- Die Personen, die die Reisegewerbetätigkeit nur auf den Märkten der Gemeinde des Wohn- oder Firmensitzes ausüben.

IV) Die Reisegewerbekarte

Die plastifizierte und fälschungssichere Reisegewerbekarte kostet 15 Euro und wird bei jedem Antrag zur Änderung, Erneuerung etc. neu ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer ist auf vier Jahre beschränkt und die Karte kann auf Antrag für die gleiche Dauer erneuert werden. Es wird dem Antragsteller empfohlen, die neue Karte vor Ablauf der Gültigkeitszeit der alten Karte zu beantragen.

Weitere Informationen:

http://www.strasbourg.cci.fr/sites/default/files/mehr_auskunft_uber_reisegewerbekarte_0.pdf

Für alle weiteren diesbezüglichen Fragen können Sie sich an das in der IHK von Straßburg zuständige Büro wenden:

Büro der Reisegewerbekarten (*bureau Carte de commerçant ambulant*)

Irène MULLER

Tel: 00 33 3 88 75 24 17

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr.

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-RHIN
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23

juridique@strasbourg.cci.fr

Coop <http://www.strasbourg.cci.fr>